

Az.: 158 C 18041/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 26.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Benner Clarissa
- Rechtsanwalt Thür Florian

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter [REDACTED]

Das Gericht teilt sodann mit, dass ein Schriftsatz des Beklagten vom 25.10.2012 vorliegt. Dem Gericht liegt allerdings nur eine Version des Schriftsatzes vor, so dass dieser nicht übergeben werden kann.

Die Ehefrau des Beklagten übergibt sodann eine Abschrift des Schriftsatzes vom 25.10.2012 an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin, das Gericht erhält den Schriftsatz im Original. Dieser wird zur Akte genommen.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Um 12:15 Uhr wird die Sitzung kurz unterbrochen.

Um 12:20 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien sodann folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 604,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

Die Abgeltung gilt auch hinsichtlich des Sohnes des Beklagten, [REDACTED]

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

- v. u. g. -

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

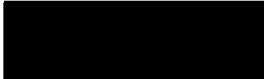
Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- v. u. g. -

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

121108 167 4